

Waldbewirtschaftende: Forstunternehmen, Private, Gemeinden, Burgergemeinde, Korporationen, Bund

Frage	Antwort/Einschätzung/Situationen	Erläuterung/Beispiele/Herausforderungen	Handlungsempfehlung	Grundlagen
1 Wer ist die Ansprechperson, wenn bei der Waldbewirtschaftung ein Wanderweg tangiert wird?	Ansprechpersonen sind sowohl die Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort die kantonale Wanderweg-Fachstelle) oder die kantonale Wanderweg-Fachorganisation (Technische Leitung).		Nehmen Sie Kontakt auf mit den Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort die kantonale Wanderweg-Fachstelle) oder der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation (Technische Leitung).	Fuss- und Wanderweggesetz FWG Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz Adressen Wanderweg-Verantwortliche: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt
2 Wer ist für den Unterhalt und die Signalisation der Wanderwege verantwortlich?	Das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kanton. Im Normalfall sind für den Unterhalt die Gemeinden und für die Signalisation die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen zuständig.	Weitere, signalisierte Angebote (wandernahe Angebote wie Themenwege, VitaParcours, Waldlehrpfade etc.) werden in der Regel von Gemeinden oder privaten Organisationen unterhalten.	Nehmen Sie Kontakt mit der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation oder der kantonalen Wanderweg-Fachstelle auf.	Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz Adressen Wanderweg-Verantwortliche: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt
3 Müssen Wanderwege bei Waldarbeiten/Holzschlag gesperrt und umgeleitet werden?	Eine Sperrung von Wanderwegen sowie die Information der Wandernden vor Ort ist nötig, wenn ein Wegabschnitt nicht begehbar oder die Benutzung übermässig erschwert ist oder falls für die Wegbenutzenden akute, unmittelbare Gefahr droht. Damit eine durchgängige Begehbarkeit der signalisierten Wege gewährleistet werden kann, ist bei Sperrungen von längerer Dauer (mehr als zwei Tage) sowie generell bei stark frequentierten Wanderwegen nach Möglichkeit eine Umleitung einzurichten.	Betroffene Wanderwege müssen unmissverständlich gesperrt werden, z.B. rot-weiss-gestreifte Abschränkungen, Signal "Verbot für Fussgänger", Hinweis "Holzschlag". Durch die Wegsperrung sollten keine Sackgassen entstehen. Die Sperrung erfolgt sinnvollerweise an Kreuzungen und Gabelungen, wo eine alternative Routenwahl möglich und signalisiert ist. Idealerweise werden die Wandernden am Ort der physischen Sperrung bzw. am Standort der Umleitung über die voraussichtliche Dauer der Sperrung sowie den betroffenen Wegabschnitt informiert. Dies kann mit einem witterungsbeständigen, übersichtlichen Informationsschild geschehen.	Nutzen Sie für die Beurteilung der Gefahren und Umsetzung von Massnahmen und Informationen die vorliegenden Merkblätter SUVA und ASTRA/Schweizer Wanderwege. Nehmen Sie Kontakt mit den kantonalen Fachorganisationen und Wanderweg-Fachstellen auf. Diese unterstützen Sie bei der Signalisation von Sperrungen, Umleitungen sowie der Kommunikation auf den nötigen Internetplattformen. Unterlagen sind bei kantonalen Forstdiensten verfügbar. Eine regelmässige Kontrolle der Signalisation hinsichtlich Sperrungen und Umleitungen wird empfohlen.	ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil 2021: Merkblatt für die Praxis: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0 SUVA 2016: Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten: www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/schutz-von-drittpersonen-bei-waldarbeiten#sch-from-search#mark-drittperson Kantonale Waldämter: https://www.codoc.ch/info-service/links/kantonale-waldaemter/
4 Wer ist bei Forstarbeiten verantwortlich für Wegsperrungen im Wald?	Wegsperrungen liegen in der Zuständigkeit derjenigen Person, welche für die Durchführung der Holzearbeiten verantwortlich ist (beauftragtes Forstunternehmen, Waldeigentümerschaft mit eigenem Forstbetrieb). Sperrungen sind mit den Wegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort die kantonale Wanderweg-Fachstelle) abzusprechen und zu koordinieren. Diese legen fest, ob, wie und durch wen eine Umleitung zu signalisieren ist.		Koordinieren Sie die Sperrungen und Umleitung mit dem Wegverantwortlichen. Nehmen Sie Kontakt auf mit den Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort die kantonale Wanderweg-Fachstelle) oder der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation. Diese unterstützen Sie bei der Signalisation von Sperrungen, Umleitungen sowie der Kommunikation auf den nötigen Internetplattformen.	Kantonale Waldämter: https://www.codoc.ch/info-service/links/kantonale-waldaemter/
5 Wer ist bei einem Unfall auf einem Wanderweg verantwortlich, der aufgrund der Waldbewirtschaftung geschieht?	Die Person, welche die Wald- und Holzarbeiten ausführt, ist für die Sicherheit von Drittpersonen verantwortlich. Dabei sind die allgemein geltenden Regeln beim Holzschlag zu beachten. Wandernde haben eigenverantwortlich zu handeln. Bei Nichtbeachten der sachgemäss getroffenen Sicherungsmassnahmen (z.B. Umgehen einer klaren, unmissverständlichen Sperrung im Gelände) wird den Bewirtschaftenden kein Vorwurf gemacht werden können.	An Arbeitsplätzen, bei denen längere Zeit (z.B. übers Wochenende) nicht gearbeitet wird und von denen keine Gefahr ausgeht, sind die Sperrungs-Signale abzudecken oder zu entfernen, wenn sie während des Arbeitsunterbruchs nicht erforderlich sind.	Setzen Sie Massnahmen gemäss den Vorlagen von Suva und ASTRA/Schweizer Wanderwege um (siehe Grundlagen). Prüfen Sie regelmässig, ob die Sperrung und die Signalisation der Umleitung noch vorhanden sind.	ASTRA, Schweizer Wanderwege 2021: Merkblatt Sperrung und Umleitung: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/fachgrundlagen/publikationen/signalisation SUVA 2016: Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten: www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/schutz-von-drittpersonen-bei-waldarbeiten#sch-from-search#mark-drittperson Kantonale Waldämter: https://www.codoc.ch/info-service/links/kantonale-waldaemter/
6 Wer ist nach den Waldarbeiten für die Wiederinstandstellung von Wanderwegen und deren Finanzierung zuständig?	Wenn Wanderwege auf Waldwegen betroffen sind, die ausschliesslich oder hauptsächlich dem Wandern dienen und vom wanderwegverantwortlichen Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) unterhalten werden, hat die Waldeigentümerschaft nach Beendigung des Holzschlags für die Wiederherstellung des Wanderwegs zu sorgen und trägt die Kosten der Sanierungsarbeiten. Bei Wanderwegen, die über forstwirtschaftliche Fahrwege führen und diese lediglich mitbenutzen, erfolgt der Wegunterhalt i.d.R. durch die Waldeigentümerschaft. Diese ist aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Ausbau- und Unterhaltungsstandard des Wanderwegs zu gewährleisten. Entsprechend hat sie nach den Holzschlagarbeiten lediglich dafür zu sorgen, dass der Weg für die Wandernden wieder frei begehbar ist und die bauliche Wanderweg-Sicherungsinfrastruktur, falls durch den Holzschlag beschädigt, wiederhergestellt wird. In beiden Fällen bleibt eine abweichende kantonal-gesetzliche, vertragliche oder dienstbarkeitsrechtliche Regelung der Kostentragung vorbehalten.	Die Anforderungen an den Wanderwegstandard sind je nach Wanderwegkategorie unterschiedlich (gelb signalisierte Wanderwege: ohne besonderen Anforderungen an die Benutzenden; rot-weiss-rot signalisierte Bergwanderwege: Trittsicherheit erforderlich). Bei der Wiederinstandstellung ist dem Rechnung zu tragen. Problematisch sind Wegabschnitte mit starker Vernässung (z.B. durch Reifen- oder Schleifspuren) oder mit übermässiger Stolpergefahr, wie z.B. ganze Bäume, Äste und Baumstämme, die situativ eine Begehbarkeit erschweren. Nasse Stellen auf gelben Wanderwegen sind möglich, wenn auch unerfreulich für Wandernde. Sicherungsinfrastrukturen (Brücken, Geländer, Absturzvorrichtungen, Mauern) müssen sachgemäss saniert werden.	Lassen Sie sich betreffend Wegausbaugrad von der Wanderweg-Fachorganisation oder der Wanderweg-Fachstelle des Kantons beraten.	ASTRA, Schweizer Wanderwege 2016: Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=26209_0785b56e ASTRA, Schweizer Wanderwege 2017: Entscheidungshilfe für Wanderwegverantwortliche: Abgrenzung Wanderweg-Kategorien: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=31680_81fe41b9
7 Welche Veränderungen dürfen hinsichtlich der Infrastruktur an Wanderwegen im Wald vorgenommen werden?	Die Waldeigentümerschaft kann die eigenen Forstwege, die als Wanderweg mitbenutzt werden, jederzeit unterhalten und die für den Forstbetrieb nötigen, baulichen Vorkehrungen treffen. Ist der Wanderweg während Bauarbeiten nicht begehbar, hat wie bei den Holzearbeiten, in Absprache mit den Wegverantwortlichen, eine Wegsperrung zu erfolgen.			Kantonale Waldämter: https://www.codoc.ch/info-service/links/kantonale-waldaemter/
8 Was ist bei Wanderwegen zu beachten, die durch geschützte Landschaften und Naturdenkmäler, Biotop und andere sensible Lebensräume im Wald führen?	Eingriffe in Landschaften und Naturdenkmäler, die gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geschützt sind, fallen nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Dasselbe gilt für die Beeinträchtigung geschützter Biotop (Moore und Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) und weiterer, sensibler Lebensräume (Uferbereiche, seltene Waldgesellschaften etc.). Den höchsten Schutz geniessen Objekte von nationaler Bedeutung, die in einem entsprechenden Bundesinventar aufgenommen sind. Sie sind grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten, unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen jedenfalls grösstmöglich zu schonen. Auch bei regionalen oder lokalen Objekten ist für einen Eingriff ein gewichtiges, überwiegendes Interesse erforderlich. Der Verursacher hat für besondere Schutzmassnahmen, für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen. Im Perimeter geschützter Objekte können bestehende Wanderwege unterhalten werden. Demgegenüber ist die Hürde für die Neuanlage von Wanderwegen, je nach Objekt, hoch bis sehr hoch.		Im Richtplan ist die Koordination zwischen den Interessen des Bundes an der Erhaltung der in den Bundesinventaren verzeichneten Objekte und den weiteren, raumwirksamen Tätigkeiten (u.a. in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehr, Infrastrukturen, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung etc.) vorzunehmen. Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) erfasst ganz unterschiedliche Landschaften wie z.B. die von Mooren geprägte Grande Caricaie (BLN-Nr. 1208), den Fichtenurwald Bödmerenwald (BLN-Nr. 1601) oder die Kulturlandschaft Dento della Vecchia (BLN-Nr. 1813).	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) ARE, ASTRA, BAFU, BAK 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/ud-umwelt-diverses/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf.download.pdf/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf BAFU 2017: Faktenblatt BLN - Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN): www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/fachinfos-daten/faktenblatt_BLN_2017.pdf.download.pdf/Das_Bundesinventar_der%20Landschaften_und%20Naturdenkmaler.pdf BAFU 2018: Bericht zu Händen der UREK-5 zu rechtlichen und sachlichen Fragen des Moorschutzes: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfos-daten/BAFU_20181029_Bericht_zu_Haenden_der_UREK-5_zu_rechtlichen_und_sachlichen_Fragen_des_Moor-_und_Moorlandschaftsschutzes_DE.pdf.download.pdf
9 Wie sind historische Verkehrswege im Wald zu berücksichtigen?	Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer Substanz verdienen in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen. Historische Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung mit Substanz sind zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Der Schutzzumfang ergibt sich hier massgebend aus dem kantonalen Recht. Wegabschnitte mit historischem Verlauf ohne Substanz geniessen keinen besonderen Schutz. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält sowohl die Objekte des Bundesinventars (Wege von nationaler Bedeutung), als auch die von den Kantonen bezeichneten Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Die inventarisierten Objekte sind in Plan- und Bewilligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit in das Wanderwegnetz einzubeziehen (Art. 3 Abs. 2 FWG).		Bei Massnahmen, welche in die historische Bausubstanz des Weges eingreifen, sind zwingend die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen und weitere Fachstellen (Historische Verkehrswege, Denkmalpflege, Ingenieurwesen usw.) einzubeziehen. Beispiele von Objekten des IVS sind Hohlwegformen, Feinstrukturen oder Wegelemente wie Mauern, Zäune, Böschungen, naturnahe oder gepflasterte Oberflächen wie beispielsweise die eingemauerten und gepflasterten Hohlwegerpentinen bei Frutt bei Brienz (IVS-Objekt BE 147.1)	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege VIVS Art. 6 (Schutzziele) und Art. 7 (Eingriffe) ASTRA 2008: Erhaltung historischer Verkehrswege: www.ivs.admin.ch/images/home/Vollzugshilfe_D_72dpi.pdf ARE, ASTRA, BAFU, BAK 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/ud-umwelt-diverses/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf.download.pdf/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf Swisstopo, ASTRA und Kantone: Dargestellte Karten: IVS: map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltstellen-oev,ch.swisstopo.swisstm3d-wanderwege,ch.astra.wanderland-sperrungen_umleitungen,ch.astra.ivs-nat,ch.astra.ivs-reg_loc,ch.astra.ivs-nat_abgrenzungen,ch.astra.ivs-gelaendekarte,ch.astra.ivs-nat-verlaeuft,ch.astra.ivs-nat_wegbegleiter&layers_opacity=1,1,0.8,0.8,1,1,0.75,1,1&layers_visibility=false,false,false,false,true,true,true,true,true&layers_timestamp=18641231,,,,,
10 Wer ist bei durch Fallholz verursachte Unfälle auf einem Wanderweg verantwortlich?	Es besteht keine Bewirtschaftungspflicht. Die Waldeigentümerschaft muss weder lebende noch tote Bäume vorsorglich fällen. Wird der Bewirtschaftende jedoch von den Wanderwegverantwortlichen auf gefährliche Bäume hingewiesen, muss er für die Beseitigung der Gefahr sorgen bzw. eine Beseitigung dulden. Tut er dies nicht, ist ein Verschulden denkbar.	Grundsätzlich ist in bewirtschafteten Wäldern unter normalen Witterungsbedingungen die Wahrscheinlichkeit für einen Wandernden, von Fallholz getroffen zu werden, sehr gering.	Auch wenn kein übermässiger Kontrollaufwand gefordert ist (Kontrollen müssen zumutbar sein), so ist es dennoch empfehlenswert, stark frequentierte Wege regelmässig auf Sicht zu kontrollieren. Bäume, von denen eine offensichtliche Gefahr ausgeht, sollten innert nützlicher Frist beseitigt werden.	Obligationenrecht OR Art. 41 (Verschuldenshaftung)
11 Wer ist verantwortlich, wenn sich ein Wandernde/r an einem Holzpolter verletzt?	Holzpolter gelten als Werk (Fahrnisbaute) im Sinne der Werkeigentümerschaft (Art. 58 OR). Der Eigentümer des Polters (Waldeigentümerschaft, Forstunternehmer, Sägerei etc.) hat dafür zu sorgen, dass vom Holzpolter keine Gefahr ausgeht und die sichere Begehbarkeit des Wanderwegs gewährleistet ist. Die Stämme müssen so gelagert werden, dass sie nicht in gefahrbringender Weise umstürzen, herabrollen oder abrutschen können. Holzpolter sind nicht Bestandteil des Wanderwegs und das wanderwegverantwortliche Gemeinwesen (Gemeinde und Kanton) trifft dementsprechend keine Sicherungspflicht.	Die gelagerten Stämme müssen, wenn nötig, mit Keilen, Bundhaken oder Bauklammern so gesichert werden, dass ein Abgleiten, Kippen oder Wegrollen ausgeschlossen ist.		Obligationenrecht OR Art. 58 Abs 1 (Werkeigentümerschaft) EKAS 2019: EKAS Richtlinie - Richtlinie Forstarbeiten (Kapitel 5.2.7 Sicherung von Lagern und Stapeln): www.ekas.admin.ch/download.php?id=2783 Codoc: Lehrmittel Berufskennntnisse Forstwartin/Forstwart: www.codoc.ch/hilfsmittel-lehre/shop/liste/?tt_products%5Bcat%5D=2&cHash=da1b64ef4c70bcd5f5945f260e317d85